

Thomas Mörsberger:

„Geht es da mit rechten Dingen zu?“

Hinweise, Einschätzungen und Fragen zur Entwicklung des Kinderschutzes in Deutschland.

1. Appell zum Innehalten

Seit einigen Jahren ist von „Kinderschutz“ viel und oft die Rede. Mehr als je zuvor. Es wurde viel auf den Weg gebracht. Zum Beispiel manchenorts frühe Hilfen. Es wurde neu organisiert. Umorganisiert. Manchmal drumrum organisiert. Insgesamt hat sich viel getan. Aber ist der in den letzten Jahren eingeschlagene Weg der richtige Weg? Insbesondere: Führt dieser Weg in die richtige Richtung? Und in diesem Zusammenhang ist auch die Frage nicht nur berechtigt, sondern auch wichtig und an der Zeit, ob es da mit rechten Dingen zugeht. Nicht im Sinne einer Polemik. Nicht im Sinne öffentlicher Klage. Sondern als Appell zum Innehalten. Zum Überdenken.

2. Geht es wirklich noch um die Kinder?

Früher war in den Medien und in der Politik von „Kinderschutz“ nur selten die Rede – natürlich abgesehen von der Erwähnung der Aktivitäten des Kinderschutzbundes oder später auch der Kinderschutzzentren. Ansonsten verstand man früher darunter doch eher so etwas wie Maßnahmen gegen jugendgefährdende Schriften oder Filme. Zur Wahrung der Moral. Es ging nicht wie heute um Leben und Tod. Es gab zwar auch immer schon und immer wieder Nachrichten über vernachlässigte oder misshandelte Kinder. Aber da schaute man auf die Eltern, man war schockiert, forderte strenge Strafen, war betroffen über unverständliche Gewalttaten, ging aber bald zur Tagesordnung über. Da hat sich etwas geändert. Es geht heute sofort immer auch und insbesondere um die Frage der Verantwortlichkeiten von Institutionen, sogar von Politik. Kein Politiker kann sich heute leisten, dieses Thema als Randthema abzutun. Und das ist – zunächst einmal - erfreulich.

Die öffentliche Aufmerksamkeit hat diesem breiteren Ansatz von Kinderschutz (natürlich auch von *Jugendschutz*) neue Wirk-Chancen eröffnet. So ist in den letzten 20 Jahren tatsächlich viel bewegt worden. Viele neue Projekte sind auf den Weg gebracht worden, einiges an Forschung, neue Ideen wurden

entwickelt, überall werden Schutzkonzepte formuliert, werden dramatische Fälle analysiert. Aber zunehmend werden aus der Praxis auch kritische Stimmen laut. Könnte es sein, dass die vielen neuen Ansätze inzwischen gar nicht mehr dem Kinderschutz insgesamt nutzen, sondern eher nur orientiert sind am Wunsch von Öffentlichkeit und Politik, auf rigorose Maßnahmen zu verweisen, die aber nicht unbedingt die richtigen sein müssen? Man ist fixiert auf die spektakulären Fälle, hat nicht mehr den Kinderschutz als Ganzes im Blick. Man muss sogar die Frage stellen, ob es wirklich noch um die Kinder geht. Oder vorrangig um „Ruhe und Ordnung“? Genauer: Um beruhigte Gemüter und verordnete Verwaltbarkeit?

Kritik gibt es allerdings auch von anderen Seiten. Etwa durch den Bund deutscher Kriminalbeamter (nicht zu verwechseln mit der Polizeigewerkschaft im DGB und auch nicht der Gewerkschaft der Polizei im Deutschen Beamtenbund). Oder durch Berliner Ärzte aus dem Bereich der Gerichtsmedizin (nicht zu verwechseln mit mutigen Projekten an der Charité zum Thema sexueller Missbrauch). Insofern besteht die Gefahr von Missverständnissen. Es bleibt nichts anderes übrig, als sich sehr gründlich und in – allerdings symptomatischen - Details mit den Kernfragen des Kinderschutzes zu befassen. Und dabei insbesondere - mit uns selbst. Bevor ich jedoch darauf, also sozusagen auf uns eingehe, zunächst einige Schlaglichter:

3. Mehr Dienstvorschriften, Vernetzung und der ewige Wunsch nach besserer Zusammenarbeit

Mehr Vernetzung ist gut. Kompetenzen sollen sich ergänzen, wichtige Informationen schnell an die richtige Stelle kommen, jeder Bescheid wissen, wo wer was tut, tun kann, tun soll. Es werden detaillierte Dienstvorschriften erlassen, Computerprogramme entwickelt. Damit man auf Knopfdruck die Probleme erkennen kann, wird A mit B vernetzt, unter Berücksichtigung von C, damit man auch im entscheidenden Augenblick D einschalten kann und das Ganze letztlich durch E überprüft wird, damit er die Vorgehensweise korrigieren kann, die letztlich X dazu bewegt, Y davor zu bewahren, Z alles zu glauben, was er bisher vorgetragen hat.

Aber schon vor über 30 Jahren, als ich bei einem bundeszentralen Dachverband öffentlicher und freier Träger der sozialen Arbeit als wissenschaftlicher Referent meine ersten Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen organisieren sollte (die andere Leute vorher beschlossen hatten), dominierten im Jahresprogramm Titel wie „Kooperation und Koordination von ...“, Oder: „Zusammenarbeit von...“. Kommunikation zwischen Sozialarbeitern und

Verwaltungsfachkräften“. Oder: „Zusammenarbeit zwischen Familien- und Vormundschaftsgericht und Jugendamt“. Zusammenarbeit. Ein ewiger Wunsch. Diese Unvergänglichkeit eines unerfüllbaren Wunsches macht jedenfalls nachdenklich. Ich greife, leicht verändert, ein berühmtes Zitat von Ernst Bloch auf: „...so möge in der Welt etwas aufscheinen, das allen in die Kindheit scheint und worin noch niemand war: Wirkliche Zusammenarbeit.“¹ Vielleicht setzen wir immer noch und immer wieder falsch an. Wir sollten uns vielleicht, statt vernetzt zu werden, ums „Ernetzen“ (eine eigene Wortschöpfung) bemühen, also statt passiv immer neu und aktiv.

4. Spektakuläre Fälle prägen die Entwicklungstendenzen

Ausgangspunkt für die verstärkte Aufmerksamkeit in Sachen Kinderschutz sind schlimme, genauer gesagt: spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung. Sie sind wohl auch der Kristallisationspunkt der neuen Entwicklungstendenzen. Aber in welche Richtung lenken sie? Schauen wir uns einige dieser Fälle – und die Reaktionen darauf - mal an, auch und insbesondere in den Medien.

Vor Jahren war eine Sozialarbeiterin in **Osnabrück** wegen der vermeintlichen Mitschuld am Todes eines Säuglings in erster Instanz zu einer Geldbuße verurteilt worden. Am ersten Prozesstag der Berufungsverhandlung vor der großen Strafkammer des Landgerichts Osnabrück gab es noch ein großes Medieninteresse: Fernsehen, Radio, Zeitungsjournalisten. Als sich aber nach wenigen Prozesstagen abzeichnete, dass das Verfahren wohl mit einem Freispruch enden werde, war kaum ein Journalist zu sehen, stand sogar am Tag der Urteilsverkündung nur noch ein einziger Journalist vor der Tür, der von der Lokalpresse. Die Berufung endete mit einem klaren Freispruch, mit der Erklärung des Landgerichts, dass der Angeklagten keine Vorwürfe zu machen seien, sie rehabilitiert sei.

Ich war damals von der Stadt Osnabrück um fachliche Unterstützung der Strafverteidigung gebeten worden. Nach dem Freispruch wurde ich aber von einigen Exponenten der Kinder- und Jugendhilfe scharf kritisiert, weil ich nicht nur in meinem Plädoyer² behauptet hatte, die Angeklagte habe korrekt gehandelt. Wörtlich – das ist nachzulesen – wurde mir vorgehalten, man müsse sich das einmal vorstellen: „Mörsberger erklärt, die Angeklagte habe fachlich korrekt gehandelt und sei rehabilitiert. Wo doch das Kind tot ist!“.

¹ Das Bloch-Zitat im Original: „...so möge in der Welt etwas aufscheinen, das allen in die Kindheit scheint und worin noch niemand war: Heimat.“ (*Ernst Bloch, Das Prinzip Hoffnung, Kap.55, letzter Halbsatz*)

² Das Plädoyer ist nachzulesen in: *Mörsberger/Restemeier, Helfen mit Risiko, Luchterhand-Verlag, 1997.*

In **Saarbrücken** machten 2003 Polizei und Innenministerium dem Jugendamt im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Mord an dem kleinen Pascal zum Vorwurf, dass es belastenden Indizien nicht rechtzeitig nachgegangen sei. Die Leiterin des Jugendamts wurde vom Dienst suspendiert und später auch nicht wieder ins Amt zurückgeholt³. Als sich nach Jahren herausstellte, dass es allein dem Jugendamt zu verdanken war, dass man den schlimmen Zuständen überhaupt auf die Spur gekommen ist, gab es keine öffentliche Klarstellung, dass die ursprünglichen Schuldzuweisungen gegen das Jugendamt unberechtigt gewesen waren. Im Übrigen wurde inzwischen festgestellt, dass die Polizei schlimme Ermittlungsfehler gemacht hatte. Im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof mussten sämtliche angeklagten Täter frei gesprochen werden.

Als in **Bremen** die Umstände um den Tod von Kevin bekannt wurden, trat die Sozialsenatorin zurück, weil sie persönlich in diesem Fall fehlerhaft interveniert hatte, verlor der Jugendamtsleiter seinen Job. Seither machen sich nicht mehr nur die heute sog. „fallzuständigen Fachkräfte“ (eine höchst fragwürdige Bezeichnung, insb. aus strafrechtlicher Sicht) Sorgen um ihren Job, sondern auch die Chefs der Verwaltung und der politischen Spitzen. Kinderschutz ist zum Setzkasten für Machtspiele der Kommunalpolitik geworden. Ist gleichgezogen mit anderen wichtigen Themen der Kommunalpolitik.

Zurück zum Fall Kevin. In den Medien wurde damals ua bemängelt, dass es in Bremen für die Fachkräfte offenbar zu wenige klare Vorgaben für das Vorgehen in schwierigen Fällen gegeben habe.

Als in **Schwerin** im Zusammenhang mit dem schrecklichen Tod von Lea-Sophie bekannt wurde, dass die Familie Kontakt zum Jugendamt gehabt hatte, prüfte man dort den Vorgang und stellte – politisch optisch vielleicht etwas zu schnell - fest, dass dem Jugendamt kein Vorwurf zu machen sei und insbesondere alle Vorschriften beachtet worden seien. Aber was fragte die Bild-Zeitung am nächsten Tag? Wie bitte? Alle Vorschriften beachtet? Wörtlich die Bild-Zeitung: „Offenkundig wird hier nur Dienst nach Vorschrift geleistet!“ Und nachdem der Oberbürgermeister mit seinen Reaktionen den Volkszorn erregt hatte, wurde er abgewählt.⁴

³ Siehe dazu ausführlich den Bericht der vom Stadtverband Saarbrücken einberufenen Expertenkommission, veröffentlicht in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (Hrsg.), Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung (Saarbrücker Memorandum), Bundesanzeiger Verlag, 2004.

⁴ Eine ausführliche Analyse zum Fall Lea-Sophie siehe *Biesel / Wolff*, Aus Kinderschutzfehlern lernen. Eine dialogisch-systemische Rekonstruktion des Falles Lea-Sophie, transcript 2014.

Als vor gut einem Jahr in **Bonn** eine Sozialarbeiterin (als „fallzuständige Fachkraft!“) des Jugendamtes wegen des Todes eines Pflegekindes vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Bonn angeklagt war – diesmal gleich in erster Instanz beim Landgericht, wegen der besonderen Bedeutung des Falles -, passierte am ersten Verhandlungstag ähnliches wie damals in Osnabrück: Die Zuschauerbänke waren bis auf den letzten Platz besetzt. Aber dann wurde im Laufe des Verfahrens deutlich, dass alle Fachleute (Ärzte, Psychotherapeuten, hinzu gezogene Fachberater, Lehrer) sehr geschickt von der inzwischen als Mörderin verurteilten Pflegemutter hinters Licht geführt worden waren. Nach wenigen Verhandlungstagen kamen auch nur noch wenige Prozessbeobachter. Nur am Schlußtag, als die Einstellung des Verfahrens angeboten und beschlossen wurde, tauchten Fernsehen und Zeitungen wieder auf, um sich gemeinsam mit der Nebenklage anschließend darüber aufzuregen, dass hier doch offensichtlich amtliches Versagen keine adäquaten Konsequenzen nach sich gezogen hätte.⁵

5. Nützt es, wenn wir Schwierigkeiten der Arbeit und schlechte Rahmenbedingungen beklagen, „Gratwanderung“ und „Spannungsverhältnisse“?

Sollen wir uns jetzt ständig beklagen, dass wir als Jugendhilfe offenbar unfair behandelt werden? Nützt das etwas? Nützt es etwas, wenn wir nach Verständnis heischen, weil das alles eine „Gratwanderung“ sei, wir in einem besonderen „Spannungsverhältnis“ stünden und überhaupt alles so schwierig sei – wie es in so manchen Pressekonferenzen von Jugendamtsvertretern zu hören ist? Oder müssen wir uns nicht fragen, tiefer fragen als bisher, woher dieses offenbar mangelnde Verstehen kommt, kommen könnte? Ob wir vielleicht auch eine Mitschuld daran haben? Mitschuld am mangelnden Verstehen?

Damit kein Missverständnis aufkommt: Selbstverständlich hat ein Staatsanwalt – so ist es in der StPO geregelt – bei Todesfällen Fremdverschulden bzw. die Frage, ob strafbare Handlungen passiert sein könnten, zu prüfen. Und selbstverständlich ist auch bei entsprechendem Verdacht eine Anklage zu akzeptieren, ist durch ein Gericht zu prüfen, ob schuldhaft eine Pflichtverletzung iS des StGB begangen wurde. Dazu später mehr.

⁵ Schon vor der Anklageerhebung erstellte *Ch. Schrappner* für die Stadt Königswinter ein Gutachten. Dazu Schrappner, Betreuung des Kindes Anna. Rekonstruktion und Analyse der fachlichen Arbeitsweisen und organisatorischen Bedingungen des Jugendamts der Stadt Königswinter im Fall „Anna“, in: JAmt 2013, S.2 ff.

Nützt es auch wirklich, wenn wir beklagen, dass wir für diese schwierige Aufgabe zu wenig Personal hätten, dass deshalb die Kolleginnen und Kollegen überfordert seien? Nach dem eben angesprochenen Verfahren in Osnabrück kommentierte die Leiterin eines großstädtischen ASD den Freispruch so: "Eine Katastrophe. Jetzt bekomme ich keine neuen Planstellen!" Ich habe nachgefragt. Es war nicht ironisch gemeint.

Nützt es etwas, wenn wir darauf hinweisen, dass zu viel gespart wird, und das auch noch an der falschen Stelle? Wenn wir monieren, dass sog. freiwillige Leistungen, die insbesondere der Prävention dienen, gestrichen werden und mitunter Pflichtleistungen mit einigen argumentativen Tricks zu freiwilligen Leistungen umdefiniert werden (obwohl es juristisch betrachtet ohnehin bei Leistungen, die das Gesetz vorsieht, keine „Freiwilligkeit“ gibt – man hat sich mittlerweile an diese Unsitten aber gewöhnt).

Da gibt es manch andere fragwürdige Vorgaben durch Verwaltungsspitzen bzw. die Kommunalpolitik und sind die Versuche, sie in geeigneter Form auf politischer Ebene zu verhindern, gescheitert. Das mag alles stimmen. Aber es genügt eben nicht, dies zu bekämpfen bzw. nach verlorener Schlacht zu beklagen. Das geht nicht an die Wurzel des Problems. Zumal ohnehin in aller Regel, wenn wirklich mehr Personal eingestellt wird, zeitgleich neue Aufgaben verteilt werden oder Zusatzkontrollen angeordnet werden, dass zB alle Pflegefamilien in Doppelbesetzung daraufhin überprüft werden, ob da schon mal Drogen missbraucht wurden. Oder es wird zur Absicherung jeder Problemfall der Gerichtsmedizin vorgeführt, unabhängig von der Wirkung auf die Hilfebeziehung und den personellen Aufwand.

Aber nochmals: Führt das Lästern darüber zu den richtigen Konsequenzen?

6. Missverständnisse um § 8a SGB VIII und die enttäuschten Erwartungen an das Bundeskinderschutzgesetz

Ich lege noch nach: Da werden durch den Gesetzgeber unzureichende oder gar fragwürdige Neuregelungen auf den Weg gebracht. Die natürlich vorher in vielen Gremien und unter Einbeziehung von Experten, die versuchen, das Schlimmste zu verhindern, beraten wurden. Die man anschließend, weil man ja versucht hat, das Beste draus zu machen, auch allenthalben lobt und positiv denkend die Chancen betont, die man da sieht.

Nehmen wir § 8a SGB VIII. In Konsequenz des schon erwähnten Falles Pascal wurde diese Verfahrenspflicht entwickelt und anlässlich einer SGB VIII-Ergänzung, das sog. KICK, vom Parlament beschlossen. § 8a SGB VIII sollte eigentlich nichts Neues regeln, sondern endlich den Kritikern der Jugendhilfe vermitteln, was Sache der Jugendhilfe ist, wenn sie mit besonders riskanten Fällen befasst ist. Begierig wurde diese sozusagen versehentlich ins Gesetz gerutschte Erläuterung des SGB VIII von Exponenten der Kinder- und Jugendhilfe in eine eigenständige Aufgabe umdefiniert (was juristisch schlicht falsch ist), sogar verlängert in die Welt der Einrichtungen hinein. Studierende haben mir in einem Seminar schon gesagt: Wir brauchen doch das SGB 8 eigentlich gar nicht mehr, wir haben doch jetzt 8a...

Seither wird vielfach übersehen, dass es sich per Gesetz nur um eine Verpflichtung im Rahmen der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse handelt, also der Aufgaben im Kindergarten auf der Basis eines Vertrages mit den Eltern oder in der offenen Jugendarbeit unter den dort zu beachtenden Besonderheiten. Es ist nach und nach eine neue Fall-Schublade entstanden, eine Sonderkategorie. Und es gibt seither die sog. „8a-Fälle“. Gewiss gut gemeint, hoffe ich. Aber fachlich-methodisch hochproblematisch. Wie konnte es nur dazu kommen?

Und Sie verwechseln jetzt bitte nicht § 8a SGB VIII mit § 1666 BGB, nicht mit der Frage, welche Tatbestandsmerkmale für das Familiengericht erfüllt sein müssen, dass es in Form einer gerichtlichen Entscheidung in das Recht der Eltern eingreifen darf. Auch wenn auf den ersten Blick der Rechtsbegriff Kindeswohlgefährdung da wie dort vorkommt, gibt es gravierende Unterschiede, auf ich später noch zu sprechen komme. Weil sie mit zu gravierenden Missverständnissen beitragen hinsichtlich des Aufgabenprofils der verschiedenen Akteure.

Nach dem Fall Kevin wurde in Berlin beschlossen, es soll ein „Bundeskinderschutzgesetz“ geben. Inzwischen haben wir es. Man sollte meinen, da kann man bundeszentral nachlesen, was unter Kinderschutz zu verstehen ist. Was aber ist tatsächlich aus dem Gesetzes-Projekt geworden?

- Fachberatung soll sichergestellt werden. Und was ist? Manchmal klappt das, manchmal nicht. Mit dem vorhandenen Personal. Oder dem nicht vorhandenen.
- Beschwerde und Beteiligung sollen gefördert werden, als Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis in Kindergärten und Heimen. Also werden entsprechende Hochglanzbroschüren entwickelt und dem Antrag auf

Betriebserlaubnis beigelegt. Ob sie auf Dauer Wirkung haben werden?
Nach außen schon, aber auch nach innen?

- Endlich ist geklärt, dass Ärzte Informationen weitergeben dürfen, was sie nach adäquater Abwägung immer schon durften, in Wahrnehmung ihrer spezifischen Möglichkeiten und ihrer je nach Sachlage spezifischen Verantwortlichkeit. Jetzt ist die Tür geöffnet. Aber warum sie Patientendaten wann weitergeben sollten und wann nicht, bleibt natürlich unklar. Jedenfalls gibt es aber keinen Ärger. Denn es allerdings auch vorher nicht wirklich gegeben hatte. Es ging immer eher um Ängste. Aber dafür gibt es eigentlich Kollegen...
- Hebammen stellen eine besonders gute Chance dar, Eltern in einer schwierigen Lebensphase beizustehen, in einer Phase, in der oftmals kein anderer Zugang zur Familie besteht und Babys nun mal besonders verletzungsanfällig sind und sich nicht wehren können. Da das Gesundheitswesen aber die dafür zuständigen Stellen nicht finanzieren will, wurden „Familienhebammen“ auf die Welt gebracht. Die Vaterschaft ist klar, die Finanzierung wird zur Sache der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist allerdings auf Dauer völlig ungesichert, was angesichts der Systemwidrigkeit kein Wunder ist. Und von Nachhaltigkeit sprechen wir lieber nicht.

Das ganze nennt sich aber „Bundeskinderschutzgesetz“. Eine Verheißung. Bei genauer Betrachtung bestenfalls ein bundeszentrales Trostpflaster. Sollen wir darüber klagen? Führt das weiter? Nein.

7. Muss sich Sozialarbeit als Profession neu positionieren, unrealistischen Erwartungen und Machbarkeitswahn widerstehend?

Nun zu uns selbst. Viele passen sich halt einfach an, gehen den Weg des geringsten Widerstandes. Inzwischen sind die Dinge – so ist oft zu hören - doch geregelt? So what. Aber sind die Dinge wirklich klar? Und insbesondere: Ist es so richtig, wie da agiert wird, und zwar nicht durch die bösen Anderen, die Medien, die Politik, die obersten Chefs. Steht da nicht intern an, nochmal einige vermeintliche Klarheiten zu überprüfen? Anstatt sich einfach anzupassen?

Andere wiederum haben schlicht resigniert, sind innerlich ausgestiegen, sind auf dem Weg zum Zyniker. Sozialarbeit ist nicht mehr ihr Ding. Leider nicht einmal (dokumentierend) hinterlassend, was sie da konkret aufgegeben haben,

ohne erklärten Blick zurück im Zorn. Ist aber auch wirklich noch klar, was eigentlich Sozialarbeit ist? Im Unterschied zu anderen Professionen? Könnte es sein, dass man nach der Befreiung aus der Rolle der untergeordneten Zuarbeit (zur Medizin, zur Schule, zur Sozialhilfe – die gab es früher mal, vor ihrer Verharzung), dass man heute lediglich etwas geschickter instrumentalisiert wird? Mit freundlicheren Etiketten (wenn auch mit der nach wie vor extrem schlechten Bezahlung)? Als Steuerungsinstrument für alle, also auch zuständig für jedwedes Versagen? Als Steuerungsinstrument ohne Steuerungsinstrumente – wenn ich mal die Kostenübernahme weglasse?

Steuerung. Das mit der Steuerung macht mich seit langem unruhig in Sachen Sozialarbeit. Als es – in den 90er Jahren - um die sog. Neue Steuerung gehen sollte, habe ich das damals als Chance gesehen, da ja fachliche Steuerung und Finanz- bzw. Organisationsverantwortung zusammengeführt werden sollten. Das wurde dann aber verhindert. Als es ernst wurde. Sie wird mittlerweile ins Gegenteil dessen verkehrt, was damals – zumindest offiziell – gewollt war. Kammereien und Hauptämter sollten ihre zentrale Rolle verlieren. Und was ist die Lage heute: Noch nie waren Kammereien und Hauptämter verwaltungsintern so mächtig wie heute!

Wo ist die Sozialarbeit jetzt? Sie erinnert mich manchmal an die Kinder-Autos auf dem Karussell des Kirchweihfestes. Da sitzen die Kinder strahlend am Lenker ihres Autos und dürfen freudig kurbeln. Glücklicherweise folgt das Auto nicht diesen Fahrversuchen. Vielmehr bleibt das Kirmes-Auto sicher in der Spur und fährt – im Kreis herum. Mit strahlenden Eltern, die ihrem Spross nach jeder Umrundung freudig zuwinken...Runde für Runde.

Sind da Andere schuld? Oder müssen wir nicht intern verstärkt fragen, was heutzutage das Originäre von Sozialarbeit ist bzw. sein kann? Und es bei Gelegenheit auch mal wieder sagen? Jedenfalls sollten wir mal wieder zum Ausdruck bringen, dass wir es in der Sozialarbeit mit Menschen zu tun haben. Aber nicht, weil wir ihnen etwas verkaufen wollen. Und auch nicht, weil wir dafür sorgen sollen, dass sie das, was sie tun sollen, auch tun. Jedenfalls nicht im Sinne einer Ordnungsbehörde, damit sich diese Gesellschaft nicht gestört fühlt. Kürzlich hörte ich – ich glaube, es war in Hamburg – von einem Fernsehkommentator den Satz: „Da helfen auch keine Sozialarbeiter mehr“! Was kommt da zum Ausdruck?!

Da wir es mit Menschen zu tun haben, müssen wir damit rechnen, dass sie nicht so funktionieren, wie wir das gerne hätten. Manchmal ist es sogar das Beste, dass Klientinnen und Klienten endlich mal lernen, nicht das zu tun, was

ihnen von Anderen aufgezwungen wird. Wir dürfen hoffentlich noch damit rechnen, dass sie uns vertrauen, obwohl wir gegenhalten müssen. Sie hoffen vielleicht sogar heimlich, dass wir auch gegenhalten.

8. Helfen und die Sache mit der Wahrheit

Vertrauen entsteht nicht, wenn wir nur tun, was jeweils eine Klientin oder ein Klient gerne so hätte, hoffe ich jedenfalls nicht, sondern indem wir verlässlich sind, kalkulierbar, glaubwürdig. Allerdings wollen Klientinnen und Klienten Wertschätzung erfahren - wie jeder Mensch. Dann besteht auch die Chance, ihnen da Hilfestellung und auch Contra zu geben, wo es sie vielleicht längst selbst spüren oder auch schon wissen, dass es eigentlich mit ihnen und den Kindern nicht immer so gut läuft. Auch wenn sie uns dann belügen und betrügen - hin und wieder mit Erfolg, hin und wieder ohne Erfolg. Sich selbst sowieso, immer wieder. Lebensträume weiter träumen, wo sie längst ausgeträumt sind. Aber vielleicht heimlich hoffen, dass wir ihnen beim Landen in der Wirklichkeit beistehen.

Und die Frage nach der Wahrheit? Da geht es um Prioritäten. Da steht im Zweifel das Helfen über der Suche nach der Wahrheit. Das Zitat von Fritz Teufel mit der Wahrheitsfindung betraf die Justiz, nicht die Sozialarbeit.⁶ Das mit der Sozialarbeit ist eine riskante Sache, hat mit riskanten Situationen und Lebenslagen zu tun. Nur: Wer nicht bereit ist, Risiken einzugehen, der hat nach meinem Verständnis in der Sozialarbeit nichts zu suchen.

Könnte es aber sein, dass auch wir uns in der Sozialarbeit immer wieder etwas zurecht träumen, während diese unsere Gesellschaft so wie wir selbst die Erwartung hegen, dass es doch irgendwie alles gut ist, es halt irgendwie klappen muss? Und wenn es nicht klappt, irgendjemand daran ja wohl schuld sein muss? Damit wir weiter träumen dürfen?

Das heißt ja nicht, dass man keine Verantwortung mehr hätte für das, was man tut. Im Gegenteil. Nur müssen diese Verantwortlichkeiten klar und insbesondere fair und realistisch beschrieben werden. Es sollte 1. klar gestellt sein, dass es da Grenzen der Machbarkeit gibt und 2. diese Grenzen klarer als bislang definiert werden (finis=Grenze). Was andere Systeme und Professionen regelmäßig tun, nur die Sozialarbeit nicht! Also die gesellschaftlichen und die eigenen Wunschlisten kritisch überprüfen. Geht es da mit rechten Dingen zu? Oder wird da nur versucht zu hexen? Noch schlimmer: Man tut so, als könne

⁶ Zum Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz ausführlicher: *Mörsberger*, Wirklichkeit und Wahrheit. Warum sich Jugendhilfe und Justiz so oft missverstehen, JAmt 2002, S.434 ff.

man hexen. Als könne der Kinderschutz hexen, als könne die Kinder- und Jugendhilfe hexen.

9. Wer und was ist Kinderschutz eigentlich? Und: Die unterschiedlichen Funktionen klären

Aber was oder – grammatikalisch etwas schräg – wer ist überhaupt „Kinderschutz“? Ist es die originäre Funktion der Kinder- und Jugendhilfe? Oder nicht vielmehr eine Summe von unterschiedlichen Funktionen, Institutionen, Systemen und Professionen, bei der jeder seinen Anteil, seine spezifischen Möglichkeiten einbringt, aber unter Beachtung der Unterschiede, der unterschiedlichen Befugnisse. Weil in der Unterschiedlichkeit die besonderen Chancen liegen! Das Familiengericht hat eine andere Funktion als die Rechtsmedizin, der Kindergarten eine andere Funktion als die Erziehungsberatungsstelle, der Kinderarzt eine andere als das Gesundheitsamt.

Damit bin ich bei der Betrachtung unterschiedlicher Funktionen. Ich will es etwas pointiert deutlich machen an den Funktionsunterschieden von Familiengerichtbarkeit, Strafjustiz, Polizei und Sozialarbeit (wobei ich offen lasse, inwieweit damit eine Profession angesprochen ist oder ein Systemzusammenhang).

Ich beschränke mich auf die vier Funktionen, sozusagen in Reinkultur, und beziehe die Unterschiede auf das (gemeinsame) Ziel, Kinder und Jugendliche zu schützen, also die Unterschiede in den Aufgaben und Befugnissen bzw. Instrumentarien.

- Die **Strafjustiz** reagiert auf den Verdacht von Straftaten, hat sich um die Klärung der Sachverhalte zu kümmern, hat je nach dem unter Berücksichtigung individueller Schuld und unter Beachtung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ ein Urteil zu fällen oder das Verfahren einzustellen. Für die Ermittlungen ist sie grundsätzlich misstrauisch und hat weitreichende Kompetenzen zur Sicherung von Beweismaterial. Als Verdächtigter hat man dagegen weitreichende Abwehrrechte. Da wird miteinander gekämpft. Maßstab für alles Tun sind die Vorgaben des Strafrechts. Ob aber die allgemeinen Ziele des Strafrechts, also die Abschreckung, die Resozialisierung und die Sühne zu etwas Gutem führen, kann das Gericht, können wir alle nur – hoffen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung ist die Sache jedenfalls erledigt, passiert ggf noch der Strafvollzug. Die Kriminologen erklären seit Ewigkeiten, dass der Täter das nicht

bräuchte zu seiner Umkehr bzw. es andere, effektivere Wege für ihn gäbe. Aber unsere Gesellschaft braucht die Bestrafung. Strafrecht ist halt nach Franz von Liszt „gebändigte Rache“. Ganz ohne Rache kommt unsere Gesellschaft eben nicht aus. Oder können Sie sich vorstellen, dass Eltern ihre Kinder umbringen, aber dafür nicht bestraft werden? Obwohl wissend, dass damit die dahinter liegenden Probleme nicht gelöst werden?

- Die **Polizei** hat bekanntlich zwei unterschiedliche Funktionen. Sie ist Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft in Sachen Strafverfolgung, zugleich hat sie ein Gewaltmonopol zur Abwehr akuter Gefahr. Für beide Funktionen hat sie das Legalitätsprinzip zu beachten. Ihr also Informationen anzuvertrauen, ist nicht. Sie muss alle bekannt werdenden Informationen verwenden bzw. weitergeben. Nehmen wir den ARD-Tatort am Sonntagabend: Irgendwann ist der Einsatz beendet bzw. der Fall gelöst und zu den Akten gelegt. Obwohl jeder spürt und sich die Kommissare Schenk und Ballauf in der Schlusszene an der Deutzer Rheinbrücke in Köln auch einig sind: Die wirklichen Probleme sind mit der „Lösung des Falles“ nicht gelöst.
- das **Familiengericht** hat nicht nach Schuld zu fragen. Straftaten oder andere böse Handlungen können eine Rolle spielen, müssen aber nicht. Es geht um die Zukunft. Und um's Kindeswohl. Maßgeblich ist bei Gefährdungsfällen idR eine Prognose. Diese Prognose hat nur Bedeutung dafür, dass nach den rechtlich geforderten Maßstäben die anstehende Gerichtsentscheidung möglichst richtig ist (so die Formulierung des Rechtsphilosophen Niklas Luhmann zu den Grenzen des Systems Justiz). Und zwar bezogen auf die Frage nach der elterlichen Sorge, nicht danach, was für Kinder und Jugendliche im Sinne des Schutz- und Hilfebedarfs - dem für uns maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Sozialarbeit, für die Kinder- und Jugendhilfe! – maßgeblich ist. In § 1666 BGB finden sich Kriterien für die Eingriffsschwelle ins Elternrecht, die nicht identisch sein müssen für das Hilfekonzept! Aber wir haben zu diesem § 1666 BGB eine ausführliche Rechtsprechung, anders als zur Schwelle Schutz- und Hilfebedarf. Diese Rechtsprechung enthält natürlich auch viele interessante und wichtige Hinweise, was Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sein können. Aber der Fokus ist ein anderer. Ihn zu kennen und auch die Rechtsprechung zu kennen, ist für die Sozialarbeit zwar auch wichtig, aber eben nur indirekt. Wichtig, um einschätzen zu können, ob das Familiengericht ggf die Zustimmung der Eltern zu einer von der Kinder- und Jugendhilfe für nötig erachteten Hilfe für das Kind quasi ersetzt. Denn im Zusammenhang mit dem Familiengericht geht es originär nun mal nicht um

die Hilfe selbst, wie sie angebahnt wird, wie sie gestaltet werden sollte, wie lange sie laufen sollte, wer noch in den Hilfeprozess einbezogen werden sollte usw. Da geht es um Entscheidungen, die möglichst so begründet sind, dass sie in nächster Instanz nicht aufgehoben werden (müssen).

Es geht um rechtsstaatlich sauber begründete Argumente, um genaues Wissen. Aber in der Kinder- und Jugendhilfe ist das anders als bei der Justiz nicht entscheidend. Wie ich Hilfen gestalte, hat auch viel und vielleicht entscheidend mit Einschätzungen zu tun, die ich jedoch nur begrenzt belegen kann. In der Alltagspraxis - im Gespräch mit den Polizisten vor Ort, im Gespräch mit erfahrenen Familienrichtern - nicht im Kampf ideologischer Positionen, sondern mit Blick auf die Realitäten - habe ich immer wieder erfahren, dass man dort heilfroh ist, dass die Sozialarbeit nach anderen Prinzipien arbeitet als die Polizei und als das Familiengericht. In der Unterschiedlichkeit sieht man die Chance. Obwohl sich natürlich manches mal ein Sozialarbeiter ärgert, dass er die Tür der Wohnung nicht selbst aufbrechen und dem gewalttätigen Vater keine Handschellen anlegen darf. Aber er wird von Familien – bislang jedenfalls - noch nicht mit den Worten begrüßt, dass man jede Aussage verweigere und erst der Anwalt herbei geholt werden müsse.

Und natürlich erwartet niemand, dass ein Polizist alles glaubt, was man ihm sagt. Er geht von Fakten aus. Ja doch, manchmal glaubt er auch, was man ihm sagt, und sei es noch so ungewöhnlich. Aber wenn ein Sozialarbeiter mit einer Familie ins Gespräch kommt, erlaube ich mir die Behauptung, dass zumindest am Anfang mehr gelogen wird als gegenüber der misstrauischen Polizei. Aber was bedeutet das?

10. Keine Kinderschutzpolizei

Wir können froh sein und werden deshalb von Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ländern beneidet, dass wir in Deutschland keine „Spezialsozialarbeiter“ mit polizeilichen Befugnissen haben. Wir haben keine „Kinderschutzpolizei“. Aus guten Gründen. Vielmehr haben wir in unserer Rechtsordnung Helfer für Familien, die zugleich spezielle Schutzfunktionen wahrnehmen können, aber keinen Ermittlungsauftrag haben. Und wir haben die Polizei mit ihrem allgemeinen Schutzauftrag, kombiniert mit Eingriffsbefugnissen, wenn akute Gefahr für Leib und Leben besteht. Nochmals: Jeder zweite Sonntagabend-Tatort endet mit dem Eingeständnis, dass mit der Festnahme der Täter das eigentliche Problem nicht gelöst ist. Aber trotzdem erwarten viele von der Jugendhilfe, „unter der Hand doch auch Polizei zu sein“.

Ich kann persönlich übrigens von guter Zusammenarbeit mit der Polizei berichten, hatte in meiner Funktion als Leiter des Landesjugendamts Baden eine sehr gute Arbeitsbeziehung, habe nämlich großen Respekt vor deren Aufgabe. Wir haben uns gegenseitig in der Unterschiedlichkeit respektiert – weil es effektiver so ist! Haben uns – zB an der Hochschule der Polizei in Villingen-Schwenningen - über diese Dinge heftig, aber konstruktiv auseinander- und dann zusammengesetzt.

11. Funktion und Bedeutung des Begriffs Kindeswohlgefährdung in der Kinder- und Jugendhilfe anders als im Familienrecht

Der Hinweis auf die wichtige Unterschiedlichkeit hat auch Bedeutung für Begriffe, die nämlich in verschiedenen Systemen unterschiedliche Bedeutung haben können und ggf müssen⁷. Wie angekündigt greife ich diesbezüglich den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ auf. Früher haben die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in der Kinder- und Jugendhilfe – anders als im Familienrecht - nur ganz am Rande eine Rolle gespielt. Es waren idR nur Begriffe der Zielorientierung, es wurde damit skizziert, was gefördert bzw. was verhindert werden sollte (Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung). In den siebziger Jahren galt es auch als unstrittig, dass der Begriff Kindeswohl positiv nicht zu beschreiben ist, sondern – insbesondere im Scheidungsrecht – lediglich im Sinne einer „am wenigsten schädlichen Alternative“ dazu diente, das vorher dominierende Schuldprinzip abzulösen. Daran hat sich die familiengerichtliche Spruchpraxis auch gehalten. Im Recht der Kinder- und Jugendhilfe wurde die Kindeswohlgefährdung als Tatbestandsmerkmal auch nur flankierend verwendet, während es maßgeblich um die Beschreibung des zu konkretisierenden Schutz- und Hilfebedarfs ging - bis zum Inkrafttreten des § 8a SGB VIII. Da dort - nicht nur in der Beziehung zum Familiengericht, sondern als Tatbestandsmerkmal - die Kindeswohlgefährdung als Anknüpfungspunkt für Handlungspflichten genannt ist („gewichtige Anhaltspunkte“), wird vielfach davon ausgegangen, dass auch die gängigen Definitionen des Familienrechts heranzuziehen sind. Damit geschieht aber eine Fixierung auf die familienrechtlichen Fragestellungen, also auf die Grenzziehung zum

⁷ Nicht zu verwechseln mit dem klassischen Postulat der „Einheit der Rechtsordnung“ (als Topos begründet von *Karl Engisch*, *Die Einheit der Rechtsordnung*, 1935, Nachdruck Wiss. Buchgesellschaft 1987), wonach die Gesamtheit der Normen als Einheit zu verstehen ist, die sich also nicht widersprechen sollte. Bei der Interpretation gesetzlicher Bestimmungen ist also grundsätzlich von der Idee eines widerspruchsfreien Gesamtsystems auszugehen (vgl. ua. *Bernd Rütgers*; *Christian Fischer: Rechtstheorie* 5.Aufl., Beck-Verlag 2010, Rn. 139-147). Sehr wohl kann aber ein Rechtsbegriff in verschiedenen Regelungszusammenhängen / Normkomplexen unterschiedliche Funktionen haben und ist dann je nach Regelungszweck auch unterschiedlich zu definieren.

Elternrecht, bleibt man nicht konsequent orientiert an den Kindern bzw. ihrem systemischen Zusammenhang und insbesondere nicht an den originären Fragen, nämlich den praktischen Schutz- und Hilfemöglichkeiten.

11. Höher, weiter, schneller. Und insbesondere: Spektakuläre Fälle verhindern

Also nochmals: Um was geht es eigentlich beim Kinderschutz? Geht es insbesondere nur noch darum, spektakulär Schlimmes zu verhindern bzw. darum, sich ggf exculpieren zu können? Oder geht es wirklich konsequent noch um Kinderschutz – in einem weiteren Sinne? Denn die Annahme, dass die Fokussierung auf das Spektakuläre und das Exculpieren-können automatisch dem gesamten System zugute kommen könnte, ist keineswegs bewiesen; im Gegenteil: Viele Indizien sprechen dagegen.

Aber der Trend ist: Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollen immer mehr machen, sind im Zweifel für alles zuständig, sollen immer mehr lernen, immer besser werden. Könnte da eine verlockende Träumerei Pate stehen? Allerdings kann das in der Praxis dann auch so aussehen: Das Jugendamt im permanenten Stresstest. Die Folge: Eine uralte Bürokratenregel feiert fröhliche Urständ': Alles, nur nicht auffallen.

12. Wirklichkeit wird verdrängt, begleitet von Leerformeln

Diese Gesellschaft erträgt es nicht, dass solch schreckliche Dinge wie Kindesmisshandlung und -missbrauch passieren. Das hat aus sozialpsychologischer Sicht Gisela Zenz in ihrer Habilitationsschrift über Kindesmisshandlung schon Ende der 70er Jahre überzeugend beschrieben⁸. Man kann nach den Ursachen suchen für dieses Phänomen von Wirklichkeitsverleugnung und versuchen, Rahmenbedingungen ändern. Aber bitte mit den passenden Begriffen. Da wird heutzutage aber zB von Kinderarmut berichtet, wo es in Wahrheit um Armutskinder geht – will sagen: Die Familien schaffen es nicht. Also geht es um systemische Zusammenhänge, um ökonomische Rahmenbedingungen. Aber es wirkt halt besser, mit dem Finger auf die Kinder zu zeigen und Betroffenheit zu erzeugen und zu kultivieren – ohne Konsequenzen. Und die Sozialarbeit spielt da – jedenfalls nach meiner Wahrnehmung - fleißig mit. Man redet von Kinderrechten – aber wenn es konkret wird, dann wird gekniffen und verdrängt. In der Sozialarbeit

⁸ Gisela Zenz, Kindesmisshandlung, Suhrkamp-Verlag 1980.

läuft das unter „Zeichen setzen“ oder „Bewusstseinsförderung“. Wie dem auch sei - Was in Indien mit dem Hinweis auf Kinderrechte präzise zu beschreiben ist (und wofür zu Recht dazu jetzt der Friedensnobelpreis verliehen wird!), führt hierzulande mE zur Augenwischerei.

13. Missverständener Datenschutz

Und wenn wir schon beim Thema Überhöhung sind, gleich ein weiteres Indiz. Das Gerede vom hinderlichen Datenschutz. Für die Praxis des Kinderschutzes spielen Fragen der Schweigepflicht und des Datenschutzes eine große Rolle. Eine sachgerechte Befassung ist erfahrungsgemäß aber dadurch erschwert, dass statt der notwendigen differenzierenden Herangehensweise pauschale und vorschnelle Beurteilungen dominieren, z.B. mit der gängigen Formulierung „Kinderschutz geht vor Datenschutz“. Eine solche wertende Gegenüberstellung ist schon vom Ansatz her verfehlt. Das ist begriffstheoretisch so als würde man die These vertreten, Äpfel seien gesünder als Obst. Schuld an einer solchen Verkennung hat allerdings auch der Gesetzgeber mit der von ihm gewählten Begriffswahl (es geht nicht um den Schutz von Daten, sondern um den Schutz von Hilfebeziehungen!) und der Kompliziertheit des gesamten „Regelwerks Datenschutz“. Datenschutz ist jedenfalls kein Gegensatz, sondern integraler Bestandteil von professioneller Hilfe.

Sozialarbeit schafft Zugänge, soll zumindest Zugänge schaffen, hat die Chance dazu. Sollte diese Chance nicht verspielen, weil andere Stellen den Druck des Wissens um schwierige Verhältnisse nicht mehr ertragen, keine aktuellen Risiken mehr zulassen wollen – ungeachtet der Risiken auf lange Sicht. Wenn wir kein Vertrauen mehr haben zu Sozialarbeitern, Beratungsstellen, Ärzten und andere professionelle Helfer, dann haben wir auch weniger Chancen zur Veränderung von problematischen Verhältnissen. Allerdings sollten Helfer auch gelernt haben, mit brisanten Informationen adäquat umzugehen. Etwa durch Konfrontation. Aber jedenfalls nicht hinter dem Rücken und schon gar nicht, um in Wahrheit Verantwortung abzuschieben. Nach meiner Erfahrung werden Probleme mit dem Datenschutz nämlich meist ins Spiel gebracht, um andere Schwierigkeiten zu kaschieren. Die man weniger gerne offen legen mag.

14. Kontrolle ist kein Gegensatz zu Hilfe, aber muss fair eingesetzt werden.

Ein weiteres Stichwort, das auf falsche Alternativen hinweist: Die vermeintliche Alternative von Helfen und Kontrollieren. Bei beiden Begriffen wird von einem bestimmten, nicht unproblematischen Vorverständnis ausgegangen: Hilfe wird

von seinem wesentlichen Gehalt her ausschließlich als ein vom Betroffenen gewünschter Vorgang verstanden - obwohl Hilfe in bestimmten Situationen, insbesondere bei Notlagen, unzweifelhaft auch geschehen kann, wenn sie gar nicht erwünscht war. Erst recht gilt diese Beschreibung für Kinder und Jugendliche, die vielleicht von solcher Möglichkeit der Hilfe nichts wissen. Und Kontrolle?

Mit dem Begriff der Kontrolle hat es besonderes auf sich. Ursprünglich stammt dieser Begriff aus dem Altfranzösischen, ist abgeleitet von *contre rôle*. Dieses Instrument (wörtlich: die „Gegenscheibe“) diente dem Handwerker zur Prüfung, ob er sein Werkstück gut gefertigt hatte, also zur Selbstkontrolle. Im deutschen Sprachgebrauch aber wird der Begriff Kontrolle in der Regel als Fremdkontrolle, ja insbesondere Fremdbestimmung verstanden (anders als die englische Ableitung „controlling“). Aber wir kennen die Kontrolle auch im deutschen Sprachgebrauch als etwas, was selbstbestimmt geschieht, wenn man z.B. auf Vereinbarungsbasis erneut zum Arzt geht, „zur Kontrolle“.

Für die Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie für den Kinderschutz stellt sich die Frage, warum so selten „Kontrolle“ in der Arbeit mit Klientinnen und Klienten in der Weise verstanden und angeboten wird, dass Ihnen zB auf Wunsch eine Rückmeldung gegeben wird für das, was sie tun, wie sie es tun, ob es gut oder weniger gut ist. Könnte es sein, dass wir uns in „Kinderschutzfällen“ von vornherein schon gar nicht mehr vorstellen können, dass Eltern ein Interesse daran haben, in diesem Sinne sich zu kontrollieren bzw. Kontrolle, sprich: Rückmeldung zu erfahren? Jedenfalls erscheint es notwendig, dem Missverständnis vorzubeugen, dass Kontrolle per se einen Eingriff in die Rechtsposition Betroffener darstellt. Einen solchen Eingriff - mit entsprechendem Legitimationsbedarf - stellt Kontrolle nur dann dar, wenn sie ohne oder gegen den Willen des Betroffenen erfolgt.

15. Garantenpflicht in der Kinder- und Jugendhilfe – ein fatal wirkender Mythos

Nun zur Sache mit der Garantenpflicht. Er stellt insbesondere einen Mythos dar, der aber sehr wirksam geworden ist. Wie Mythen nun mal sind. Es ist sogar gang und gäbe, von einer Garantenpflicht des Jugendamts zu sprechen, obwohl es die nun wirklich überhaupt nicht geben kann, denn Institutionen können sich bekanntlich nicht strafbar machen. Das können nur einzelne Personen. Aber es wird mit diesem Schlagwort eben Politik gemacht. Offenkundig sollen der Sozialarbeit Beine gemacht werden. Nun ist hier nicht der Raum, detailliert dieses Konstrukt auf seinen realen Kern zu reduzieren, den das Strafgesetzbuch

dafür vorgesehen hat. Aber das Stichwort „Garant“, das an „Garantie“ erinnert, passt gut zur verbreiteten Strategie, in das Jugendamt Verpflichtungen hinein zu geheimnissen, die es originär nicht gibt.

Es sollte zu denken geben, dass es früher, vor Ende der 90er Jahre, keine Verurteilungen von Sozialarbeitern wegen fahrlässiger Tötung (mit dem Konstrukt Garantenpflicht) gegeben hat – und seither auch keine diesbezügliche Veränderung im Strafgesetzbuch erfolgt ist. Es wurde nur von einigen Juristenkollegen behauptet, die fallverantwortliche Fachkraft sei nun mal qua Amt ein sog. Beschützergarant⁹.

In den 90er Jahren wurde zur Begründung von den Protagonisten dieser Strategie sehr allgemein auf die „Wächteramtsfunktion“ des Jugendamtes hingewiesen. Damit konnte man aber die Verhinderung von Todesfällen noch nicht zu einer neuen Aufgabe des Jugendamtes hochstilisieren, für deren sachgerechte Erfüllung man dort einzustehen hat - und also bei Pflichtverletzungen auch bestraft werden kann. Die damalige Argumentation fußte auf dünnem Eis. Dann kam § 8a SGB VIII. Und da konnte man die dort formulierten Verfahrenspflichten und insbesondere den Begriff der Kindeswohlgefährdung zu einer Aufgabe umdeuten und sozusagen gegenüber der jeweiligen tatsächlichen Aufgabe priorisieren – was der Gesetzessystematik eigentlich widerspricht.

Der TVöD hat die Garantenstellung zu einem Merkmal der Eingruppierung gemacht. Was im Umkehrschluss übrigens bedeuten kann, dass die so eingruppierte Fachkraft strafrechtlich grundsätzlich als Garant zu behandeln wäre. Schon aus rechtssystematischen Gründen frage ich mich, ob bei den Tarifverhandlungen ein Strafrechtler beteiligt wurde. Das kann ich mir kaum vorstellen.

16. Aus Fehlern lernen. Aber man kann aus Fehlern auch das Falsche lernen. Und schlimme Ereignisse lassen nicht automatisch auf „Fehler“ schließen.

Es ist in den letzten Jahren manchenorts gelungen, von diesem Panikorchester der Jugendhilfe wegzukommen und statt der Sündenbock-Strategie zu einer rationaleren Strategie zu finden. Es geht um die Parole, dass wir aus Fehlern

⁹ Ausführlicher dazu siehe die Kontroverse in der ZKJ 2012 / 2013: *Bringewat*, Strafrechtlich relevante Fehler bei der „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ nach § 8a SGB VIII, ZKJ 9/2012, S.330 ff.; s.a. ders., in Kunkel ua., Kommentar zum SGB VIII, 4. Aufl., § 8a, Rn.34 ff. Andererseits *Mörsberger*, Das Strafrecht als prima ratio des SGB VIII? Zu den andauernden Irritationen um die Haftungsrisiken im Kinderschutz, ZKJ 2013, S.21-24 und 61-67.

lernen sollten. Ich habe mich vor einigen Jahren auch diesem Leitspruch (aus Fehlern lernen) verschrieben, finde ihn auch bis heute Wegweisend – aber sehe inzwischen auch gewisse Gefahren, zumindest die Gefahr von Missverständnissen.

Die Sache hat nämlich einen Haken. Sie wird mitunter allzu pauschal auf alle Fälle bezogen, bei denen Schreckliches passiert ist und geht – zumindest auf den ersten Blick – davon aus, dass also auf jeden Fall wohl ein Fehler gemacht worden sein muss. Durch die Kinder- und Jugendhilfe...

So wurde zum Beispiel im Fall Anna, dem von der Pflegemutter getöteten Kind aus Königswinter, durch das Landgericht Bonn argumentiert: „Da muss doch etwas falsch gelaufen sein“. Und übrigens auch durch die politische Spitze der Stadtverwaltung in Königswinter. Wahrscheinlich wegen der öffentlichen Meinung, die so was fordert. Da wurde die Sozialarbeiterin von der Pflegemutter belogen, wie andere Kollegen auch. Man hat als Team agiert und sich gegenseitig bestärkt, der Pflegemutter zu glauben. Gewiss, hätte man der Pflegemutter nicht geglaubt, würde Anna heute noch leben. Aber ist damit auch schon gesagt, dass ein Fehler gemacht wurde? Bedeutet diese Grundannahme nicht, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich in der Lage sieht, solche Mordtaten zu verhindern?

Ich lasse mal offen, wo wir insofern die Grenze genau ziehen. Aber irgendwo muss da – wie ich vorher schon gesagt hatte – eine Grenze gezogen werden. Denn sonst ist Versagen vorprogrammiert. Wie aber soll ein Berufsstand eine Identität entwickeln, wenn solches Versagen sozusagen zum Wesensmerkmal wird. Das hätte etwas von Menschenopfer, von Schamanismus. Ich kenne keinen Berufsstand, der sein Profil wesentlich daran orientiert, dass er sein Tun am Unmöglichen orientiert. Kein Arzt tut das, keine Feuerwehr, kein Anwalt.

So könnte aus einem guten Ansatz für neue Lernstrategien („aus Fehlern lernen“) und insbesondere für eine gute Führungs- und Betriebskultur ein Beitrag zur Selbstüberschätzung werden. Dieses Motto: Wir müssen immer mehr lernen, immer besser werden. Wie bei einer olympischen Disziplin, mit dem Zwang zum Treppchen. Verbunden mit der Option zur Selbstbezeichnung (das Kind ist tot, also müssen wir einen Fehler gemacht haben).

Und es kommt hinzu, dass Lernen nicht per se in die richtige Richtung lenkt. Man kann auch aus Fehlern das Falsche lernen. Dafür gibt es unzählige historische Beispiele. Im Kinderschutz kann man das gut beobachten, wenn nämlich spektakuläre Fälle zur Folge haben, dass etwas verändert wird. Es ist ja keineswegs gewährleistet, dass diese Veränderungen ohne „Nebenwirkungen“

bleiben. Und die können schlimmer sein als das, was man als veränderungsbedürftig eingeschätzt hat. Aber gut, selbst die, die sich als Helfer um Menschen kümmern, sind eben selbst auch nur Menschen.

Schlussbemerkung:

Ich fürchte, die Sozialarbeit scheint sich dem allgemeinen gesellschaftlichen Trend des schneller, besser, höher verschrieben zu haben. Ich behaupte: Damit übernehmen wir uns. Und als System signalisiert die Kinder- und Jugendhilfe, dass sie eine Art Bürge ist, sein will – und zuletzt auch als solcher in Haftung genommen wird. Wir nehmen uns viel Gutes vor – aber wir machen dabei auch vorschnell Versprechungen. Und beschweren uns, wenn wir beim Wort genommen werden. So geht es mE nicht weiter.

Wir sollten klarer stellen, wo unsere Verantwortung anfängt, worin sie besteht, und wo die Grenzen liegen. Dann können und müssen sich die Anderen überlegen, wie wir mit den Defiziten umgehen, die unsere Gesellschaft permanent produziert, aber dafür nicht wirklich die notwendigen Konsequenzen ziehen mag, die Verantwortung nicht tragen will.

Das muss auf den Tisch, meine ich! Aber dazu muss diese Gesellschaft erst mal auf den Teppich kommen, müssen wir erst mal die Plätze unterm Teppich verlassen, müssen wir Stühle besetzen (und uns nicht dazwischen setzen), müssen auf den Tisch hauen und ruhig auch mal an die Decke gehen. Damit es mit rechten Dingen zugehen kann.